

Unterrichtsorganisation an den Förderschulen für Lernbehinderte

RdErl. des MK vom 6. 4. 2011 - 23-81027/4

Bezug:

RdErl. des MK vom 13. 6. 2007 (SVBl. LSA S. 224)

1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

1.1 Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf (GRB) und einem Ergänzungsbedarf (EZ) für erforderliche Individualisierungen durch kleinere Lerngruppen oder zur Berücksichtigung schulischer Besonderheiten. Die Lehrerwochenstunden für den Grund- und Ergänzungsbedarf werden auf Grund der Schülerzahl der Schule vom Landesverwaltungsamt zugewiesen. Hinzu kommen gegebenenfalls Lehrerwochenstunden als Zusatzbedarf (ZS) aus einer gesonderten Zuweisung durch das Landesverwaltungsamt nach Antragstellung der Schule, z. B. für Sonderunterricht, Sportförderunterricht, Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Bei der Planung des fächerbezogenen Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im Umfang des Pflichtstundenminimums erhält. Die Erweiterung des Pflichtstundenminimums kann differenziert erfolgen, d.h. individuell sowie klassen- oder lerngruppenbezogen.

1.2 Der Grundbedarf (GRB) ermittelt sich aus dem Faktor 2,7 und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S):

$$\text{GRB} = 2,7 \times \text{S}.$$

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5,
- b) im Bereich größer n,5 bis n+1,0 auf n+1,0.

Aus dem Grundbedarf sind der nach Stundentafel (Nummer 4) vorgesehene Unterricht einschließlich Ethikunterricht und Religionsunterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden ist auch der allgemeine Förderauftrag der Förderschule für Lernbehinderte zu erfüllen.

1.3 Zur Berücksichtigung besonderer schulischer Bedingungen sowie zur Erhöhung der Möglichkeiten der Individualisierung der Förderung der Schülerinnen und Schülern werden der Schule zu dem im Grundbedarf enthaltenen Fördervolumen weitere Lehrerwochenstunden als Ergänzungsbedarf (EZ) zugewiesen. Diese ermitteln sich wie folgt:

$$\text{EZ} = \text{S} : 11 \times 2.$$

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5,
- b) im Bereich größer n,5 bis n+1,0 auf n+1,0.

Die Stunden stehen der Schule ohne gesonderte Antragstellung zur Verfügung. Sie sind unter anderem für die Einzel- oder Kleingruppenförderung von Schülerinnen und Schülern zu verwenden.

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MK über die Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26. 1. 2001 (SVBl. LSA S. 250), geändert durch RdErl. vom 7. 3. 2005 (SVBl. LSA S 118).

Somit ergibt sich der Gesamtbedarf (Gb) aus dem Grundbedarf, dem Ergänzungsbedarf und dem Zusatzbedarf:

$$\text{Gb} = \text{GRB} + \text{EZ} + \text{ZS}.$$

Für die Berechnung des Grundbedarfs und des Ergänzungsbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Veränderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Beginn des Schuljahres gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

2. Bildung und Neubildung von Klassen

Bei der Bildung von Klassen- und Lerngruppen stehen nachfolgende Organisations-elemente zur Auswahl:

- a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen),
- b) jahrgangshomogene Lerngruppen bei geringer Überschreitung der bisherigen Höchstschülerzahl von 15,
- c) Klassenbildung jahrgangsübergreifend (jahrgangsheterogene Lerngruppen),
- d) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei jahrgangshomogener Unterrichtung in Deutsch und Mathematik,
- e) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen für ausgewählte Unterrichtsfächer oder Lernbereiche
- f) durchgängig jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei zeitweiliger Teilung,
- g) durchgängig jahrgangshomogene Lerngruppen bei zeitweiliger Doppelbesetzung mit Lehrkräften,
- h) jahrgangshomogene Lerngruppen bei Doppelbesetzung in einzelnen Schuljahrgangstufen oder in ausgewählten Unterrichtsfächern,
- i) jahrgangsübergreifende Lerngruppen als Neigungsunterricht (z. B. im Bereich der frühen Berufsorientierung),
- j) jahrgangsübergreifende Lerngruppen (z. B. in Vorbereitung auf den Besuch der Klasse 10 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses),
- k) förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen,
- l) punktueller Kleingruppenunterricht.

Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Förderschule.

Bei der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge zu favorisieren, d. h. die Kombinationen 1/2, 3/4, 5/6, 7/8 oder 8/9. Eine Verknüpfung mit dem Schuljahrgang 10 ist nicht vorzunehmen.

Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 11 orientiert. Die bisherige Höchstschülerzahl von 15 kann, wie aus den Organisati-

onselementen hervorgeht, bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen überschritten werden.

Für den Schuljahrgang 10 gilt, dass eine Klassenbildung erst bei zehn Schülerinnen und Schülern vorzunehmen ist und das Überschreiten der Höchstschülerzahl von 20 eine Teilung rechtfertigt. Der Schuljahrgang sollte vorrangig als Kooperationsklasse geplant werden.

Da die Schulleitungen durch die Organisationselemente Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind Anträge auf abweichende Klassenbildungen oder ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht zulässig.

Sind durch Wegzug oder Schülerzugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen diejenigen Lerngruppen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes erhalten.

Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, wie die Pflichtstunden innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Gesamtstundenzahl in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bandbreiten der Gesamtstundenzahl genannten niedrigen Stundenzahlen das Pflichtstundenminimum bilden, das jede Schülerin oder jeder Schüler erhalten muss.

3. Außenstellen; Kooperationsklassen

Außenstellen sowie Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

4. Stundentafel und Hinweise zur Unterrichtsorganisation

4.1 Stundentafel

Schuljahrgang / Unterrichtsfach	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutsch	7	7	7	7	5 bis 6	5 bis 6	5	5	4 bis 5	4 bis 5
Sachunterricht	3 bis 4	3 bis 4	2 bis 4	2 bis 4						
Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	4 bis 5	4 bis 5
Biologie Physik Chemie					2 bis 3	2 bis 3	3 bis 4	3 bis 4	4 bis 5	5
Geschichte Sozialkunde Geografie					3	3	3	3	3	3
Wirtschaft Technik Hauswirtschaft							4 bis 6	4 bis 6	4 bis 6	3
Gestalten	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3				
Musik	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
Kunst					1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
Ethikunter- richt/Religi- onsunterricht ¹	1 bis 2	1 bis 2	2	2	2	2	2	2	1 bis 2	1 bis 2
Englisch ²			2	2	2	2	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	3
Sport	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	3	3	3	3	3	3
förderspezifi- sche Angebote	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3
Pflichtstunden- zahl	22 bis 24	22 bis 24	25 bis 27	25 bis 27	28 bis 30	28 bis 30	31 bis 33	31 bis 33	29 bis 33	30 bis 32

¹ Nummer 4.3

² Nummer 4.4

4.2 Ethik- und Religionsunterricht wird gemäß der Regelungen des RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 5. 2007 (SVBl. LSA S. 160) sowie den Regelungen des RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7. 8. 2008 (SVBl. LSA S. 278) organisiert.

Sollten keine Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar. Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

4.3 Englisch wird für interessierte Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 9 angeboten. Der Unterricht wird in jahrgangsbezogenen oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gestaltet.

4.3.1 In den Schuljahrgängen 3 und 4 wird Englisch ausschließlich als Begegnungsunterricht gestaltet, eine Vorbereitung auf den lehrgangsorientierten Englisch-

unterricht ab Schuljahrgang 5 ist für ausgewählte Schülerinnen und Schüler möglich.

4.3.2 Ab Schuljahrgang 7 werden für Schülerinnen und Schüler mit einem Gesamtleistungsdurchschnitt bis 2,6 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten Leistungskurse in Mathematik und Deutsch und lehrgangsorientierter Englischunterricht angeboten (binnendifferenziert oder in separaten Lerngruppen), um gegebenenfalls den Besuch einer freiwilligen Klasse 10 an der Förderschule für Lernbehinderte zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen oder den Übertritt in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht einer Sekundarschule.

4.3.3 Im Schuljahrgang 10 ist der lehrgangsorientierte Englischunterricht nach den Vorgaben des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts verpflichtend.

4.4 In den Schuljahrgängen 7 bis 9/10 liegt der Schwerpunkt auf der Berufsorientierung. Dieser Schwerpunkt ist insbesondere in den produktiven Unterrichtsfächern konzeptionell zu untersetzen. Den Schulen wird der Kontakt zu Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und die Organisation von berufspraktischen Tagen in verschiedenen Berufsfeldern empfohlen. Weiterhin sollten die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler unter Nutzung des Bereiches der förderspezifischen Angebote ergänzt oder erweitert werden. In den Schuljahrgängen 8 bis 10 sind 14-tägige Betriebspraktika zu planen.

4.5 Im Schuljahrgang 3 ist im Rahmen des Sportunterrichtes eine Wochenstunde für den Schwimmunterricht vorzusehen. Der Schwimmunterricht kann im Schuljahrgang 4 fortgesetzt werden und ist darüber hinaus für die Schuljahrgänge 6 und 9 für je ein Schulhalbjahr vorgesehen.

4.6 Im Rahmen des Sportunterrichtes können Ski-Kompaktkurse jahrgangsübergreifend eingerichtet werden.

4.7 Kann im Einzelfall auf Grund der Lehrerversorgung einer Schule die Stundentafel nicht im vollen Umfang erteilt werden, so ist der Unterricht in den Fächern und in den Fachbereichen gleichmäßig prozentual zu kürzen.

4.8 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des in Nummer 1.3 Abs. 4 zitierten RdErl. zugewiesen.

4.9 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesverwaltungsamt gesondert zu beantragen.

5. Sonderunterricht

5.1 Das Landesverwaltungsamt erhält vom Kultusministerium ein Stundenkontingent zur Absicherung des Krankenhausunterrichts. Diese Stunden werden ausgewählten Förderzentren zugewiesen und orientieren sich am Antrag der klinischen Einrichtungen.

5.2 Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 26. 8. 2009 (SVBl. LSA S. 255), schülerkonkret beantragt.

6. Unterrichtsrahmen und Betreuungsangebote

Der Unterricht beginnt zwischen 7 Uhr und 8.15 Uhr. Eine Stunde vor Unterrichtsbeginn kann die Förderschule ein Betreuungsangebot unterbreiten. Das Betreuungsangebot wird wesentlich durch die Zeiten der Schülerbeförderung bestimmt.

Der Unterricht kann in Blöcken geplant werden. Die Pausenzeiten bestimmt die Schule eigenständig. Nach spätestens zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von mindestens 15 Minuten zu planen. Zwischen der vierten und siebenten Unterrichtsstunde ist eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten vorzuhalten.

Nach Unterrichtsschluss kann entsprechend dem Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Organisation der Schülerbeförderung, und den personellen Möglichkeiten eine Betreuung bis längstens 16 Uhr vorgehalten werden. Für die Betreuung wird eine Gruppenbildung von mindestens sechs bis elf Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 1 bis 6 vorausgesetzt. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Schulorganisation können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung unterrichtsergänzende Angebote für alle Schuljahrgänge unterbreitet werden. Diese Angebote folgen vorrangig lerntherapeutischen Aspekten sowie der Unterstützung von Aktivität und Teilhabe.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.